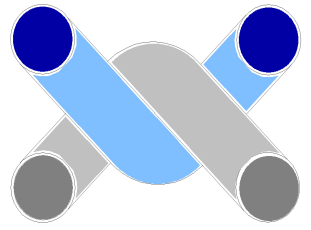


**Ver- Und Entsorgungskonzept für die Liegenschaft  
der ehemaligen Papierfabrik  
in Hattersheim-Okriftel**

Stand Mai 2017

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung
2. Aufgabenstellung
3. Grundlagen
4. Schmutzwasserentsorgung
5. Trinkwasserversorgung
6. Regenwasserentsorgung
7. Energiekonzept
8. Anlagen zum Ver- und Entsorgungskonzeptes
9. Anlagen zu den Abstimmungen



## 1. Zusammenfassung

Für das Gelände der ehemaligen Papierfabrik in Hattersheim-Okriftel soll ein Ver- und Entsorgungskonzept aufgrund der neuen Nutzung erarbeitet werden. Das Gelände der ehemaligen Papierfabrik liegt zwischen der Rheinstraße und dem Mainufer in Hattersheim-Okriftel.

Die Ver- und Entsorgung der Liegenschaft ist gesichert. Nachfolgen die Ergebnisse der Abstimmungen.

### **Schmutzwasserableitung**

Laut Vorgaben der Stadtwerke Hattersheim Herr Clemens können max. 46 l/s eingeleitet werden. Wir leiten insgesamt 40,5 l/s ein. Die Schmutzwassereinleitung ist somit gesichert.

### **Trinkwasser**

Der Trinkwasserbedarf beträgt 27,15 l/s. Die Trinkwassereinspeisung erfolgt durch einen Anschluss aus der Rheinstraße und ist mit den Stadtwerken Hattersheim Herr Clemens abgestimmt worden.

### **Regenwasserableitung**

Die Regenwasserableitmenge beträgt ca. 700 l/s. Laut dem Nutzungsvertrag (siehe Anlage) mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt Aschaffenburg dürfen wir eine Regenwassermenge von 800 l/s in den Main einleiten.

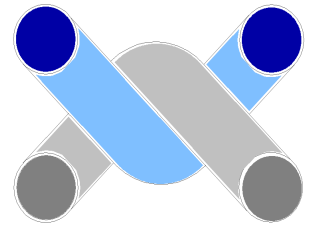
Die Einleitbedingungen werden eingehalten.

### **Strom- und Wärmeversorgung**

Für die Strom- und Wärmeversorgung wurde ein Energieversorgungskonzept entwickelt. Das Energieversorgungskonzept wurde der Süwag vorgestellt.

Die Süwag wird als Contractor die Versorgung mit Wärme und Strom sicherstellen.

Die Gasversorgung für die BHKW Anlagen ist gesichert.



## 2. Aufgabenstellung

Für das Gelände der ehemaligen Papierfabrik in Hattersheim-Okriftel soll ein Ver- und Entsorgungskonzept aufgrund der neuen Nutzung erarbeitet werden. Das Gelände der ehemaligen Papierfabrik liegt zwischen der Rheinstrasse und dem Mainufer in Hattersheim Okriftel..

## 3. Grundlagen

Auf der Grundlage des Bebauungsplanes vom 12.05.2017 der AS&P - Albert Speer & Partner GmbH wird ein Ver- und Entsorgungskonzept erstellt. Weiterhin wurden die zur Verfügung gestellten Unterlagen der Stadtwerke Hattersheim als Grundlage der Vorplanung berücksichtigt. In der Tabelle 1 sind auf dieser Grundlage und den dort angegebenen spezifischen Werten die Ver- und Entsorgungsmengen berechnet worden.

Die Tabelle 1 zeigt zusammenfassend folgende Ergebnisse:

|                               |           |
|-------------------------------|-----------|
| Heizlast und Wärmebedarf BWW: | 2398 kW   |
| Elektrobedarf:                | 1744 kVA  |
| Trinkwasserbedarf:            | 23,25 l/s |
| Schmutzwasserabfluss:         | 40,5 l/s  |

In der Tabelle 2 sind auf dieser Grundlage die Regeneinleitmengen berechnet worden.

|                     |           |
|---------------------|-----------|
| Regenwasserabfluss: | 699,6 l/s |
|---------------------|-----------|

## 4. Schmutzwasserentsorgung

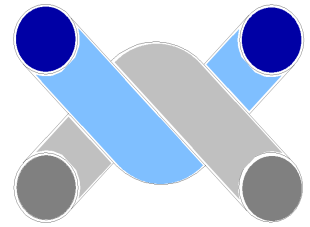
Die öffentlichen Abwasserkanäle sind in der Abb. 1 dargestellt. In der Rheinstrasse und der Kirchgrabengasse liegen die Kanäle der öffentlichen Entsorgung der Stadtwerke Hattersheim. In der Anlage 2 teilten uns die Stadtwerke Hattersheim mit, welche Schmutzwassermengen wir maximal einleiten dürfen. Die maximal einleitbare Menge beträgt demnach 46 l/s.

Die Abbildung 2 zeigt die Vorplanung der Schmutzwasserentsorgung für das Gelände der ehemaligen Papierfabrik. Wir planen insgesamt fünf Abwasseranschlüsse in der Kirchgrabengasse um eine Anschlussdimension von maximal DN 200 einzuhalten. Aus diesem Grund erhöht sich die rechnerische Schmutzwassereinleitmenge (nach DIN1986-100) auf eine Summe von 40,5 l/s. Die mittlere Schmutzwassereinleitmenge beträgt ca. 3,5 l/s.

## 5. Trinkwasserversorgung

Die öffentlichen Trinkwasserleitungen sind in der Abb. 3 dargestellt. In der Rheinstrasse und der Kirchgrabengasse liegen die Leitungen der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Stadtwerke Hattersheim.

Der Trinkwasserbedarf für die Liegenschaft beträgt 23,25 l/s. Diese Trinkwassermenge wird uns von den Stadtwerken aus der Rheinstrasse zur Verfügung gestellt. Die Abbildung 4 zeigt die Vorplanung der Trinkwasserversorgung wie sie mit den Stadtwerken abgestimmt wurde. Zusätzlich werden die Leitungen noch für eine Löschwassermenge von max. 96 m³/h ausgelegt.



## 6. Regenentwässerung

Die Regenwasserentsorgung erfolgt als Trennsystem in den Main. Abbildung 5 zeigt einen Plan der bestehenden Regenwasserkanäle. Die vorhandenen Regenwasserkanäle werden zur Zeit noch überprüft und die Hauptkanäle sollen weiter genutzt werden. Die Tabelle 2 zeigt die Berechnung der neuen Regenwasserspense für die Liegenschaft. Abbildung 6 zeigt die Vorplanung der Regenentwässerung.

Die Einleitung des Regenwassers in den Main wird beibehalten werden. Zur Zeit befindet sich dieser Prozess mit der unteren Wasserbehörde in Klärung, welche zusätzlichen technischen Maßnahmen eventuell noch realisiert werden müssen. Die neu einzuleitende Regenwassermenge beträgt 669,5 l/s.

## 7. Energiekonzept

Für die Strom- und Wärmeversorgung wurde ein Energiekonzept erarbeitet, dass die Versorgung der Liegenschaft mittels Kraft-Wärme Kopplung ( BHKW) vorsieht.

Abbildung 7 zeigt ein Schema des möglichen Energiekonzeptes. Aus dem Schema ist ersichtlich, dass eine Energieversorgung mittels zweier BHKW Anlagen und zwei Spitzenkessel geplant ist.

Die Abbildungen 8 und 9 zeigen eine Vorplanung der möglichen Trassen zur Versorgung der einzelnen Gebäude. Das Konzept ist der Süwag vorgestellt worden. Die Süwag überprüft das vorgestellte Konzept und erstellen für die Versorgung mit Strom und Wärme ein Angebot an die PVP Projekt GmbH & Co. KG IV.

## 8. Anlagen zum Ver- und Entsorgungskonzept

Tabelle 1: Berechnungsergebnisse Strom-, Wärme- und Trinkwasserbedarf

Tabelle 2: Berechnungsergebnisse Regenwasserspense

Tabelle 3: Einleitmengen Schmutzwasser in Kirchgrabengasse (Vorgabe Stadtwerke Hattersheim)

Abbildung 1: Plan öffentliche Entwässerung

Abbildung 2: Vorplanung Schmutzwasserentwässerung auf dem Gelände

Abbildung 3: Plan öffentliche Trinkwasserversorgung

Abbildung 4: Vorplanung Trinkwasserversorgung auf dem Gelände

Abbildung 5: Vorhandene Regenwasserkanäle auf dem Gelände

Abbildung 6: Vorplanung Regenwasserentsorgung auf dem Gelände

Abbildung 7: Energieversorgungsschema

Abbildung 8: Vorplanung Elektroversorgung

Abbildung 9: Vorplanung Wärmeversorgung

## 9. Anlagen zu den Abstimmungen

Anlage 1 Nutzungsvertrag Nr. 793/3005

Anlage 2 Email von Herr Clemens Stadtwerke Hattersheim



Titel:

## Überschlägliche Ermittlung technischer Daten

| Gebäude Nr.       | WE<br>Anzahl      | WF<br>m²     | GE<br>Anzahl      | GF<br>m²     | SW Abfluss<br>in l/s | TWK Zufluss<br>in l/s | Heizlast<br>in kW    | WWB<br>in kW      | Elektro<br>in kVA   |
|-------------------|-------------------|--------------|-------------------|--------------|----------------------|-----------------------|----------------------|-------------------|---------------------|
| <i>Grundlage:</i> | <i>Grundlage:</i> |              | <i>Grundlage:</i> |              | <i>Ansatz:</i>       | <i>Ansatz:</i>        | <i>Ansatz:</i>       | <i>Ansatz:</i>    | <i>Ansatz:</i>      |
| AS&P Lageplan     | AS&P Lageplan     |              | AS&P Lageplan     |              | Berechnung nach DIN  | Berechnung nach DIN   | Berechnung nach      | 40 kW pro WE, GLZ | Berechnung nach DIN |
| Stand: 24.04.2017 | Stand: 24.04.2017 |              | Stand: 24.04.2017 |              | 1986-100             | EN 806-3              | Hüllflächenverfahren | 10%               | 18015               |
| 002 + 003         | 30                | 1963         | 0                 | 0            | 7,48                 | 1,90                  | 93,00                | 108,00            | 82,00               |
| 004               | 73                | 4437         | 0                 | 0            | 10,97                | 3,00                  | 233,00               | 140,00            | 101,00              |
| 007               | 4                 | 256          | 0                 | 0            | 2,72                 | 0,92                  | 20,80                | 64,00             | 37,00               |
| 008               | 9                 | 595          | 0                 | 0            | 4,08                 | 1,25                  | 44,30                | 90,00             | 63,00               |
| 011               | 8                 | 636          | 0                 | 0            | 3,88                 | 1,18                  | 39,30                | 86,00             | 60,00               |
| 013               | 33                | 2169         | 0                 | 0            | 7,81                 | 2,00                  | 133,00               | 109,00            | 85,00               |
| 014               | 16                | 1086         | 0                 | 0            | 5,44                 | 1,45                  | 49,00                | 96,00             | 67,00               |
| 016               | 20                | 1337         | 0                 | 0            | 6,08                 | 1,60                  | 93,40                | 99,20             | 72,00               |
| 023               | 0                 | 0            | 7                 | 1004         | 3,46                 | 1,05                  | 33,50                | 0,00              | 120,00              |
| 024               | 32                | 1496         | 9                 | 845          | 7,01                 | 1,68                  | 88,20                | 102,00            | 254,00              |
| 026               | 6                 | 408          | 9                 | 1634         | 8,86                 | 1,48                  | 98,90                | 80,00             | 224,00              |
| 028               | 10                | 680          | 3                 | 691          | 4,78                 | 1,29                  | 101,30               | 92,80             | 118,00              |
| 031               | 0                 | 0            | 7                 | 1829         | 4,64                 | 1,28                  | 61,20                | 64,00             | 167,00              |
| 033               | 0                 | 0            | 1                 | 318          | 1,36                 | 0,87                  | 8,00                 | 0,00              | 20,00               |
| 036-1             | 0                 | 0            | 4                 | 591          | 3,97                 | 0,70                  | 19,60                | 0,00              | 100,00              |
| 040               | 22                | 1433         | 0                 | 0            | 6,38                 | 1,60                  | 48,60                | 102,40            | 74,00               |
| Garage            | -                 | -            | 1                 | 12594        | 1,00                 | 0,50                  | -                    | -                 | 75,00               |
| Außenanlage       | -                 | -            | -                 | -            | -                    | -                     | -                    | -                 | 25,00               |
| <b>Summe</b>      | <b>263</b>        | <b>16496</b> | <b>40</b>         | <b>19506</b> | <b>23,25</b>         | <b>1165,10</b>        | <b>1233,40</b>       | <b>1744,00</b>    |                     |



Titel:

## Überschlägliche Ermittlung Regenwasserabfluss

| Gebäude Nr.       | Gebäudebezeichnung  | DF<br>m <sup>2</sup> | Ab-Beiw | RW Abfluss<br>in l/s |
|-------------------|---------------------|----------------------|---------|----------------------|
| <i>Grundlage:</i> |                     | <i>Grundlage:</i>    |         | <i>Ansatz:</i>       |
| AS&P Lageplan     |                     | AS&P Lageplan        |         | r(5,5) ,             |
| Stand: 24.04.2017 |                     | Stand: 24.04.2017    |         | 329 l/(s*ha)         |
| 002               | Kesselhaus          | 636                  | 0,3     | 6,28                 |
| 003               | Wasserstation       | 636                  | 0,3     | 6,28                 |
| 004               | Main Riverside Loft | 2520                 | 1       | 82,91                |
| 007               | Turbinenhaus        | 185                  | 1       | 6,09                 |
| 008               | Kollergänge         | 350                  | 1       | 11,52                |
| 011               | Papiermaschine      | 390                  | 1       | 12,83                |
| 013               | Kocherei            | 750                  | 1       | 24,68                |
| 014               | Hackerei            | 1015                 | 1       | 33,39                |
| 016               | Seperation          | 700                  | 1       | 23,03                |
| 023               | Bleiche             | 435                  | 1       | 14,31                |
| 024               | Neubau              | 1100                 | 0,3     | 10,86                |
| 026               | Seperation II       | 500                  | 1       | 16,45                |
| 028               | Thorne              | 490                  | 1       | 16,12                |
| 031               | Spritfabrik         | 900                  | 1       | 29,61                |
| 033               | Schule              | 125                  | 1       | 4,11                 |
| 036-1             | Neubau              | 310                  | 0,3     | 3,06                 |
| 040               | Neubau              | 525                  | 0,3     | 5,18                 |
| Garage            | Garage              | 2500                 | 0,3     | 24,68                |
|                   | Gesamtdachflächen   | 14067                |         | 331,37               |

Titel:

## Überschlägliche Ermittlung Regenwasserabfluss

| Flächen-Nr                         | Flächenbezeichnung | AF<br>m <sup>2</sup>               | Ab-Beiw | RW Abfluss<br>in l/s     |
|------------------------------------|--------------------|------------------------------------|---------|--------------------------|
| <i>Grundlage:</i>                  |                    | <i>Grundlage:</i>                  |         | <i>Ansatz:</i>           |
| AS&P Lageplan<br>Stand: 24.04.2017 |                    | AS&P Lageplan<br>Stand: 24.04.2017 |         | r(5,5) ,<br>246 l/(s*ha) |

|                    |                  |       |     |        |
|--------------------|------------------|-------|-----|--------|
| AF 1               | AF 1             | 1100  | 1   | 27,06  |
| AF 2               | AF 2             | 550   | 1   | 13,53  |
| AF 3               | AF 3             | 440   | 1   | 10,82  |
| AF 4               | AF 4             | 950   | 1   | 23,37  |
| AF 5               | AF 5             | 665   | 1   | 16,36  |
| AF 6               | AF 6             | 1550  | 1   | 38,13  |
| AF 7               | AF 7             | 600   | 1   | 14,76  |
| AF 8               | AF 8             | 1350  | 1   | 33,21  |
| AF 9               | AF 9             | 850   | 1   | 20,91  |
| AF 10              | AF 10            | 900   | 1   | 22,14  |
| AF 11              | AF 11            | 100   | 1   | 2,46   |
| AF 12              | AF 12            | 800   | 1   | 19,68  |
| AF 13              | AF 13            | 550   | 1   | 13,53  |
| AF 14              | AF 14            | 1025  | 1   | 25,22  |
| AF 15              | AF 15            | 2010  | 0,3 | 14,83  |
| AF 16              | AF 16            | 3120  | 0,3 | 23,03  |
| AF 17              | AF 17            | 5543  | 0,3 | 40,91  |
| AF 18              | AF 18            | 1170  | 0,3 | 8,63   |
| AF 19              | Verkehrsfläche   | 1044  | 1   | 25,68  |
| AF 20              | Maßnahmenflächen | 1165  | 0,3 | 8,60   |
| Gesamtaußenflächen |                  | 25482 |     | 368,58 |

|                     |       |                           |        |
|---------------------|-------|---------------------------|--------|
| <b>Gesamtfläche</b> | 39549 | <b>Summe Einleitmenge</b> | 699,95 |
|---------------------|-------|---------------------------|--------|

|              | Kirchgrabenstraße - Kanalanschlüsse - |                                       |            |                       |                             |                             |
|--------------|---------------------------------------|---------------------------------------|------------|-----------------------|-----------------------------|-----------------------------|
| Haltung      | Station Kanalanschluss                | Gegen Fließrichtung/ In Fließrichtung | Hausnummer | Betrieb/ Verschlossen | Anschluss bleibt/ fällt weg | Mögliche Abflussmenge (l/s) |
| 33010-33011  | 7,38                                  | Gegen                                 | 1          | Betrieb               | bleibt                      | -                           |
| 33011-33022  | 13,32                                 | Gegen                                 | 12         | Betrieb               | bleibt                      | -                           |
| 33020-33021  | 3,93                                  | Gegen (29,05 in Fließr.)              | 14         | Betrieb               | bleibt                      | -                           |
|              | 23,22                                 | Gegen (9,76 in Fließr.)               | 16         | Verschlossen          | -                           | -                           |
|              | 26,4                                  | Gegen (6,58 in Fließr.)               | 16         | Betrieb               | fällt weg                   | 20                          |
| 33019-33016E | 9,68                                  | Gegen (7,42 in Fließr.)               | 18         | Betrieb               | fällt weg                   | 20                          |
|              | 15,23                                 | Gegen (2,87 in Fließr.)               | 18         | Betrieb               | fällt weg                   | <u>6</u>                    |
| 33017-33018  | Kein Anschluss                        | -                                     | 22         | -                     | -                           | <b>46</b>                   |



**Hempelmann, Birgit**

---

**Von:** Knobel, Matthias <Matthias.Knobel@wsv.bund.de>  
**Gesendet:** Dienstag, 10. Mai 2016 14:58  
**An:** Hempelmann, Birgit  
**Betreff:** Nutzungsvertrag 793/3005 - zwei Einleitungen  
**Anlagen:** F0237\_Lageplan.pdf; F0237\_NV\_795\_3005\_Vertragstext.doc;  
Merkblatt\_Geodaten austausch\_ABurg\_Vol2.pdf

**Nutzung von WSV-eigenen Flächen durch Dritte;  
Nutzungsvertrag Nr. 793/3005 zur Einleitung von Niederschlagswasser bei Main-km 17,44  
und 17,52 rechts  
Aktenzeichen: SB3-263.04/0001-0237 F**

Sehr geehrte Frau Hempelmann,

in der Anlage erhalten Sie den Vertragstext nebst dem dazugehörigen Lageplan und dem Merkblatt „Austausch von Geodaten“ mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Sofern Ihrerseits keine Ergänzungen oder Änderungen für erforderlich erachtet werden, bitte ich um die Unterzeichnung und Zusendung des Vertrages in zweifacher Ausfertigung an das Wasser- und Schifffahrtsamt Aschaffenburg.

Ich werde Ihnen selbstverständlich nach unserer Gegenseitigen Unterzeichnung ein Exemplar für Ihre Akten zurückgeben.

Die Lage der beiden Einleitungen habe ich auf der Grundlage des beiliegenden Planauszugs (Entwurfsverfasser Ing.-Büro Lattisch, Plan Nr. 13-18) aus dem Jahr 1988 digitalisiert. Die in dem Planauszug dargestellte dritte Einleitung (östlichste Einleitung) ist nach unserem Kenntnisstand seit Anfang der 1980-Jahre im Zuge einer Uferveränderung verdrängt worden und nicht weiter nutzbar.

# Gemarkung Okriftel

WSV-Eigentumsgr~~en~~ze

Flur 14

4/3



Wasser- und Schifffahrtsamt  
Aschaffenburg  
Nutzungsvertrag 793/3005  
Maßstab 1:1000  
gefertigt am: 18.04.2016, Kn



Das vorliegende Merkblatt soll die geodätischen Grundlagen der Digitalen Bundeswasserstraßenkarte 1:2000 (DBWK2) erläutern und die Mindestanforderungen für den Austausch von Geodaten zur Fortführung der Kartenwerke der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes definieren.

## 1. Geodätisches Bezugssystem der DBWK2

Die Lagedarstellung der Digitalen Bundeswasserstraßenkarte 1:2000 (DBWK2) bezieht sich auf das Deutsche Hauptdreiecksnetz (DHDN). Die Lagekoordinaten werden im Bundesland Hessen im 3. Gauß-Krüger Meridianstreifen (9°), in den Bundesländern Baden-Württemberg und Bayern im 4. Meridianstreifen (12°) abgebildet.

Grundlage der Höhendarstellung in der DBWK2 in den Bundesländern Hessen, Baden-Württemberg und Bayern ist das Deutsche Haupthöhennetz 1912 (DHHN12). Die Bezugsfläche der Höhen ist Normalnull (NN). Sie stimmt im wesentlichen mit dem an der deutschen Küste beobachteten Mittelwasser und dem Nullpunkt des Amsterdamer Pegels überein.

## 2. Planzeichen in der DBWK2

Die Darstellung der Symbole in der DBWK2 ist durch das Musterblatt für die Digitale Bundeswasserstraßenkarte 1:2000 (VV-WSV 2605 Musterblatt) beschrieben. Das Musterblatt wird in digitaler Form geführt und ist als Anhang dem Auszug aus der DBWK2 beigelegt.

## 3. Mindestanforderungen für den Austausch von Geodaten des WSA Aschaffenburg mit Dritten

Alle digitalen und analogen Karten die im Zusammenhang mit der Vorlage von Einmessungsunterlagen beim Wasser- und Schifffahrtsamt Aschaffenburg eingereicht werden, müssen die im folgenden genannten Mindestanforderungen erfüllen.

Bei etwaigen Rückfragen bzgl. des Geodatenaustausches setzen Sie sich bitte mit Herrn Knobel (Hausruf 06021 / 385 – 341, mail: matthias.knobel@wsv.bund.de) in Verbindung.

### Entwurfsverfasser

Der Entwurfsverfasser muß nach Sachkunde und Erfahrung zur Vermessung und entsprechender Darstellung des errichteten Objekts in einer Karte geeignet sein. Er ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Darstellung verantwortlich.

### Planinhalt

Der Inhalt der Karten beschränkt sich auf das neu errichtete Objekt mit entsprechender Darstellung der Anschluss-topografie.

In jedem Fall sind die Hektometersteine, die Fahrrinne, die Uferlinie bei Mittelwasser, die Gitterkreuze, die Bezeichnung der abgebildeten Flurstücke im Liegenschaftskataster und deren Flurstücksgrenzen sowie die relevante Topografie darzustellen.

### Räumlicher Bezug der digitalen Karten

Die Darstellung der digitalen Karten ist auf die, unter Punkt 1 beschriebenen geodätischen Bezugssysteme unter Wahrung des Prinzips der Nachbarschaft auf das behördeneigenen Festpunktfeld zu referenzieren.

### Planzeichen bzw. Legende

Für die Planzeichen in den Karten ist das, unter Punkt 2 erwähnte Musterblatt zur DBWK2 maßgebend. Abweichend von dieser Forderung kann der Antragsteller eigene Planzeichen benutzen. Diese Planzeichen sind in jedem Fall durch eine Legende zu dokumentieren. Alle sonstigen Darstellungen sind, sofern die Übersichtlichkeit des Planes gewährleistet ist, zu beschriften.

### Maßstab und Maßeinheit der Karten

Die Maßstäbe sind so zu wählen, daß der Inhalt der Karten eindeutig dargestellt oder festgesetzt werden kann. In der Regel sind die Lagepläne im Maßstab 1:1000 zu erstellen. Für die Profildarstellung der Gewässersohle und der Uferanschlüsse ist ein Längen- und Höhenmaßstab 1:200 üblich. Die Karten sind in metrischen Maßeinheiten bzw. Neugrad (Gon) zu skalieren. Abweichend können andere Maßeinheiten verwendet werden. Diese sind in jedem Fall einzeln zu dokumentieren.

### Symbolgröße der Planzeichen (Punktsymbole)

Die Symbol- oder Zellgrößen der Planzeichen sind entsprechend einer Darstellung im Maßstab 1:1000 zu skalieren.

### Datenformate

Alle Karten sind jeweils einmal als Papiaerausdruck sowie in digitaler Form auszufertigen. Die Karten sind entweder als DGN-Daten, oder alternativ als DXF-Daten auf einem digitalen Datenträger abzugeben.

### Stempelfeld und Unterschrift

Alle Karten haben zur Identifikation ein Stempelfeld. Das Stempelfeld soll insbesondere Angaben zur Bezeichnung der neuen Anlage und das Datum der örtlichen Vermessung aufnehmen.

Der Entwurfsverfasser hat die Karten zu unterschreiben.

**NUTZUNGSVERTRAG**

**Nr. 793/3005**

Generaldirektion für Wasserstraßen und Schifffahrt,  
Außenstelle Süd

Wasser- und Schifffahrtsamt Aschaffenburg

Außenbezirk Frankfurt

Telefon- Nr. 069 / 678 68 87-0

Bundeswasserstraße Main

von Main-km 17,44 bis Main-km 17,52 rechtes Ufer

Liegenschaftskonto- Nr.: 5600 027 7938

Nutzer: FBRK GmbH

**Kassenzeichen: 1065 2059 1542** (Bei Zahlungen bitte stets angeben!)

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, dieses vertreten durch die Generaldirektion für Wasserstraßen und Schifffahrt - Außenstelle Süd -, diese vertreten durch das Wasser- und Schifffahrtsamt, Oberrauer Straße 6, 63739 Aschaffenburg im Folgenden Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) genannt,

und

PvP Projekt GmbH & Co. KG  
Fritz-Schroeder-Ufer 37  
53111 Bonn

Im folgenden "Nutzer" genannt,

schließen folgenden Nutzungsvertrag:

### **Vertragsgegenstand**

- (1) Die WSV überlässt dem Nutzer die nachstehend aufgeführten Land- und Wasserflächen aus ihrem Grundbesitz (Nutzfläche) einschließlich der im Folgenden bezeichneten Anlagen zur Nutzung (§ 2 Abs. 1).

**1. Nutzfläche:**

| Lage der Nutzfläche |      |           | Größe der Nutzfläche (m <sup>2</sup> ) |        |          |
|---------------------|------|-----------|----------------------------------------|--------|----------|
| Gemarkung           | Flur | Flurstück | Land                                   | Wasser | zusammen |
| Okriftel            | 14   | 4/3       | 49                                     | 10     | 59       |
| Insgesamt:          |      |           |                                        |        | 59       |

**2. Anlagen:**

Zwei Einleitungsbauwerke mit anschließenden Rohrleitungen bei Main-km 17,44 und Main-km 17,52

Im beigefügten Lageplan (Anlage 1) sind und die Land/Wasserflächen grün gefärbt. Die Anlagen sind schwarz gekennzeichnet.

- (2) Der Nutzer übernimmt die Nutzfläche und die Anlagen in dem Zustand, der bei der gemeinsamen Besichtigung mit dem Außenbezirk Frankfurt festgestellt worden ist. Dieser Zustand wird in dem Protokoll über diese Besichtigung vermerkt.
- (3) Der WSV liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass in der Nutzfläche Kampfmittel (Munition, Kampfstoffe und -gerät) vorhanden sind. Die WSV übernimmt keine Gewährleistung dafür, dass die Nutzfläche von Kampfmitteln frei ist.

### **§ 2**

#### **Nutzung**

- (1) Der Nutzer wird die Nutzfläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) und die Anlagen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) zu folgenden Zwecken nutzen und betreiben (Nutzung):

Einleitung von Niederschlagswasser bis zu einer Höchstmenge von maximal 0,8 m<sup>3</sup>/sec.

- (2) Der Nutzer beginnt hat mit der Nutzung bereits begonnen.
- (3) Die Nutzung ist durch Rechte Dritter wie folgt eingeschränkt:

Grünfläche mit Uferweg der Stadt Hattersheim von Km 17,38 -17,64 rechtes Ufer

- (4) Dieser Vertrag ersetzt nicht die für die Nutzung der Nutzfläche sowie für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen erforderlichen Verwaltungsakte. Der Nutzer übergibt der WSV auf Verlangen Abdruck der ihm von den zuständigen Behörden erteilten Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen. Er unterrichtet die WSV unverzüglich, sobald ein derartiger Verwaltungsakt nicht erteilt oder unanfechtbar widerrufen worden oder aus anderen Gründen unwirksam geworden ist.

### **§ 3**

#### **Vertragsdauer**

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Das Vertragsverhältnis endet am 31.12.2022. Es verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht drei Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres von der WSV oder dem Nutzer schriftlich gekündigt wird. Die Kündigung aus den in § 16 genannten Gründen bleibt unberührt.

### **§ 4**

#### **Anlagen**

- (1) Der Nutzer wird im Rahmen der Nutzung erst nach schriftlicher Einwilligung der WSV vorhandene Anlagen ändern oder beseitigen sowie neue Anlagen errichten. Das gilt auch für Anschüttungen, Abgrabungen und Vertiefungen auf der Nutzfläche.
- (2) Der Nutzer wird neue Anlagen nur für die Dauer dieses Vertrages mit der Nutzfläche verbinden. Ihm ist bekannt, dass die Anlagen, die er von dem früheren Nutzer übernimmt, ebenfalls nur zu einem vorübergehenden Zweck mit der Nutzfläche verbunden worden sind.
- (3) Der Nutzer wird auf Verlangen der WSV die von ihm auf der Nutzfläche vorgenommenen ober- und unterirdischen Veränderungen nach der Spezifikation gem. Anlage 2 auf eigene Kosten einmessen, auswerten und dokumentieren. Die Unterlagen sind bis 6 Monate nach Fertigstellung dem WSA Aschaffenburg zu übergeben.

### **§ 5**

#### **Nutzungsentgelt und Nebenkosten**

- (1) Der Nutzer zahlt gemäß der vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur herausgegebenen Verwaltungsvorschrift der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (VV-WSV) VV-WSV 2604 Nutzungsentgelte Version 2015.1 für die Nutzung
1. ein laufendes Entgelt für die Zeit ab 01.01.2017 in Höhe von 273,01 Euro im Jahr.

- (2) Das Nutzungsentgelt ist auch dann zu zahlen, wenn die Nutzung nicht oder nur teilweise ausgeübt wird. Bei schwerwiegender dauernder Beeinträchtigung der Nutzung durch Maßnahmen der WSV, die der Nutzer dulden muss (§ 11), ermäßigt die WSV das Entgelt angemessen.
- (3) Der Nutzer trägt die durch die Nutzung entstehenden Nebenkosten, insbesondere öffentliche Abgaben und Lasten (zum Beispiel Steuern, Beiträge, Gebühren). Die Grundsteuer ist mit dem Entgelt abgegolten; das gilt jedoch nicht für einen Mehrbetrag, wenn die Grundsteuer infolge der Nutzung erhöht wird.
- (4) Die WSV prüft nach Ablauf von jeweils 8 Jahren, erstmals zum 1. Januar 2026, ob das Nutzungsentgelt der VV-WSV 2604 Nutzungsentgelte in der dann geltenden Fassung entspricht. Bei einer Änderung stellt sie den zusätzlich oder den weniger zu zahlenden Betrag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest und teilt dem Nutzer die Höhe des künftig zu zahlenden Nutzungsentgelts schriftlich mit.
- (5) Der Nutzer kann gegen das Entgelt nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen.

## **§ 6**

### **Zahlungsweise**

- (1) Der Nutzer überweist das Nutzungsentgelt (§ 5 Abs. 1) unter Angabe des Kassenzzeichens (siehe Seite 1) an den Fälligkeitsterminen (Abs. 2) an die

Bundeskasse Halle/Saale  
Moosbürgerstraße 20  
92637 Weiden/Oberpfalz

Konto:

Deutsche Bundesbank  
Filiale Regensburg  
IBAN-NR: DE08 7500 0000 0075 0010 07  
BIC-Nr.: MARKDEF 1750

Hat sich der Nutzer für das Lastschriftinzugsverfahren entschieden, wird das Nutzungsentgelt von der Bundeskasse Halle/Saale an den Fälligkeitsterminen (Abs. 2) eingezogen.

- (2) Das erstmalig gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 zu zahlende Nutzungsentgelt ist am ersten Werktag des Jahres 2017 fällig. Im Übrigen ist das laufende Nutzungsentgelt im Voraus fällig am ersten Werktag des Monats Januar bei jährlicher Zahlung.

- (3) Bei Zahlungsverzug zahlt der Nutzer, der kein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, Verzugszinsen gem. §§ 34 BHO, §§ 288 Abs. 2 BGB in der jeweils geltenden Fassung. Darüber hinaus leistet der Nutzer Ersatz für den sonstigen nachweisbaren Verzugsschaden. Der am Ersten eines Monats geltende Basiszinssatz wird für jeden Zinstag dieses Monats zugrundegelegt. Der Nutzer, der kein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, zahlt eine Verzugspauschale gem. §§ 34 BHO, 288 Abs. 5 BGB in der jeweils geltenden Fassung. Verzugszinsen, sonstigen Schadensersatz und Verzugspauschale hat der Nutzer nach Maßgabe einer besonderen Aufforderung an die Bundeskasse Halle/Saale zu zahlen.
- (4) Die Nebenkosten (§ 5 Abs. 3) sind bereits mit dem Nutzungsentgelt nach § 5 Abs. 1 abgegolten.

## **§ 7**

### **Erstattung von Mehrkosten**

- (1) Der Nutzer erstattet der WSV die durch die Nutzung, insbesondere durch Ablagerungen in der Wasserstraße verursachten Mehrkosten für die Unterhaltung der Wasserstraße. Für die Verkehrssicherung in der Wasserstraße und für den Betrieb der Schifffahrtsanlagen. Für die Aufrechnung gilt § 5 Abs. 5 entsprechend.
- (2) Die Mehrkosten werden durch die WSV zur Zahlung an die Bundeskasse in Rechnung gestellt. Wird die Forderung nicht beglichen, setzt die Bundeskasse den Nutzer durch Mahnschreiben in Verzug. Für die Verzugszinsen, sonstigen Verzugsschaden und die Mahnkosten gilt § 6 Abs. 3.

## **§ 8**

### **Ausübung der Nutzung**

- (1) Der Nutzer übt die Nutzung so aus, dass der Zustand der Wasserstraße, der Zustand und der Betrieb der Schifffahrtsanlagen und der Schifffahrtszeichen sowie die Schifffahrt nicht beeinträchtigt werden.  
Der Nutzer verpflichtet sich, zum Schutz unterirdischer Kommunikations-, Daten-, Signal- und Energiekabel die Anforderungen der jeweils gültigen Kabelschutzanweisung der WSV zu beachten.
- (2) Der Nutzer erhält auf seine Kosten die Nutzfläche und die Anlagen in ordnungsgemäßem Zustand. Bagger- und Räumungsarbeiten führt er erst nach schriftlicher Einwilligung der WSV durch.
- (3) Der Nutzer hat die Verkehrssicherungspflicht für die Nutzfläche und für die Anlagen, bei Wasserflächen auch für die Zufahrten bis zur Fahrrinne.



- (4) Sind für Land und Wasserflächen, mehrere Nutzer unterhaltungs- und verkehrssicherungspflichtig, regelt die WSV unter Beteiligung der einzelnen Nutzer die räumliche und sachliche Abgrenzung der Verpflichtungen.

## **§ 9**

### **Schutz von Natur und Landschaft**

- (1) Der Nutzer übt die Nutzung so aus, dass Landschafts- und Naturschutzgebiete, schutzwürdige Biotope und andere für Naturschutz und Landschaftspflege erhaltenswerte Flächen und Objekte auf der Nutzfläche und auf den angrenzenden Grundstücken und Wasserflächen nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Der Nutzer wird Art und Ausmaß des Bewuchses (z.B. Bäume, Sträucher, Schilf) auf der Nutzfläche nur verändern, wenn die WSV in die von ihm geplanten Maßnahmen eingewilligt hat.
- (3) Der Nutzer verwendet keine Pestizide, (zum Beispiel Herbizide, Fungizide, Insektizide) auf der Nutzfläche und im Bereich der Anlagen.

## **§ 10**

### **Schutz der Gewässer und des Bodens**

- (1) Der Nutzer verhindert durch sachgemäße Maßnahmen, dass bei der Nutzung insbesondere bei dem Betrieb der Anlagen, unzulässige Stoffe in die Gewässer einschließlich des Grundwassers oder in den Boden gelangen können, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers (wassergefährdende Stoffe) oder des Bodens (bodengefährdende Stoffe) zu verändern.
- (2) Sofern auf der Nutzfläche, insbesondere bei dem Betrieb der Anlagen, wasser- oder bodengefährdende Stoffe hergestellt, verarbeitet, gelagert, abgelagert, umgeschlagen, befördert oder weggeleitet werden, ist die WSV berechtigt, vom Nutzer unter Fristsetzung zu verlangen, dass er auf seine Kosten, erforderlichenfalls in regelmäßigen Abständen, durch ein von den zuständigen Landesbehörden für derartige Untersuchungen anerkanntes Institut prüfen lässt, ob und in welcher Menge wasser- oder bodengefährdende Stoffe in die Gewässer oder den Boden der Nutzfläche gelangt sind und welche Maßnahmen im Falle einer Kontaminierung zu ergreifen sind. Der Nutzer übersendet der WSV jeweils unverzüglich Abdruck des Auftragsschreibens und des Untersuchungsberichtes.
- (3) Der Nutzer führt die in dem Untersuchungsbericht vorgeschlagenen Maßnahmen oder andere zur Beseitigung einer bestehenden Gefahr geeignete Maßnahmen nach Einwilligung der WSV unverzüglich auf seine Kosten durch. Sofern der Nutzer gegen die Vorschriften zum Schutz der Gewässer und des Bodens verstößt und die WSV dadurch zu einer entsprechenden wasser- und bodenschutzrechtlichen Sanierungsmaßnahme verpflichtet wird, hat der Nutzer die WSV von allen aus dieser Verpflichtung erwachsenen Kosten freizustellen (§ 257 BGB). Schadensersatzansprüche der WSV bleiben unberührt (§ 13).

- (4) Sofern bei der Nutzung, insbesondere bei dem Betrieb der Anlagen, Schäden dadurch entstehen können, dass wasser- oder bodengefährdende Stoffe in ein Gewässer und/oder in den Boden gelangen, schließt der Nutzer auf Verlangen der WSV eine Umwelthaftpflichtversicherung, die die in § 1 bezeichneten Nutzfläche einbezieht, oder, falls dies nicht möglich ist zusätzlich eine Bodenkaskoversicherung (ABKDE 98) mit ausreichender Deckung ab. Der Nutzer erhält die Versicherung/en für die Dauer dieses Nutzungsvertrages aufrecht. Der Nutzer wird der WSV den Abschluss des Versicherungsvertrages und dessen Fortbestand auf Verlangen nachweisen. Alternativ ist auf Verlangen der WSV eine selbstschuldnerische Bürgschaft in entsprechender Höhe zu stellen. Die selbstschuldnerische Bürgschaft muss von einem in den Europäischen Gemeinschaften zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer ohne zeitliche Begrenzung erklärt sein.

## **§ 11**

### **Duldungspflichten**

- (1) Der Nutzer duldet entschädigungslos, dass die Nutzung durch Maßnahmen der WSV zum Ausbau der Wasserstraße, zur Durchführung von Maßnahmen, die die Planfeststellungsbehörde im öffentlichen Interesse angeordnet hat, oder durch Maßnahmen zur Unterhaltung, zur Verkehrssicherung der Wasserstraße sowie zur Errichtung und zum Betrieb von Schifffahrtsanlagen, Schifffahrtszeichen oder Betriebsleitungen vorübergehend oder geringfügig dauernd beeinträchtigt wird.
- (2) Der Nutzer wird, soweit der Ausbau der Wasserstraße oder im öffentlichen Interesse von der Planfeststellungsbehörde angeordnete Maßnahmen es erfordern, auf seine Kosten die von ihm errichteten Anlagen ändern, verlegen oder, falls unvermeidbar, beseitigen sowie die Nutzung dem neuen Zustand anpassen.
- (3) Der Nutzer duldet, falls die WSV als Eigentümer verpflichtet wird, auf der Nutzfläche Gefahren zu beseitigen, die bei einer Nutzung durch wasser- oder bodengefährdende Stoffe entstanden sind, entschädigungslos die erforderlichen Maßnahmen. Sind die Gefahren durch seine Nutzung entstanden, trägt der Nutzer die der WSV entstehenden Kosten; Schadensersatzansprüche der WSV bleiben unberührt (§ 13).

## **§ 12**

### **Natürliche und sonstige Einwirkungen**

- (1) Der Nutzer verlangt nicht, dass die WSV die Nutzfläche sowie die Anlagen und ihren Betrieb vor Schäden durch natürliche Einwirkungen (zum Beispiel Hochwasser, Eisgang oder Strömung) sowie durch Einwirkungen der Schifffahrt oder durch andere Benutzungen der Wasserstraße schützt; das gilt auch bei natürlichen Veränderungen der Wasserstraße.
- (2) Der Nutzer verlangt nicht, dass der hydrostatische Stauspiegel der Stauhaltung Eddersheim stets auf Normalstauhöhe gehalten wird. Der WSV bleiben insbesondere vorübergehende Veränderungen des Stauspiegels entsprechend den strom- und schifffahrtspolizeilichen Belangen sowie im Interesse von Unterhaltungs-, Erneuerungs- oder Verkehrssicherungsmaßnahmen an der Wasserstraße vorbehalten.

- (3) Der Nutzer wird nicht verlangen, dass die WSV wegen der Einwirkung (Absatz 1 und 2) das Nutzungsentgelt herabsetzt oder entstandene Schäden beseitigt oder ersetzt.

### **§ 13**

#### **Haftung des Nutzers**

- (1) Der Nutzer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen gegenüber der WSV, ihren Beschäftigten oder ihren Beauftragten für alle Schäden, die durch die Nutzung verursacht werden.
- (2) Der Nutzer stellt die WSV, ihre Beschäftigten oder ihre Beauftragten von allen durch die Nutzung begründeten Schadensersatzansprüchen Dritter frei. Die WSV wird diese Ansprüche nur nach Einwilligung des Nutzers anerkennen oder durch Vergleich erledigen. Rechtsstreitigkeiten führt die WSV nach Abstimmung mit dem Nutzer, der die der WSV dabei entstehenden Kosten trägt.
- (3) Der Nutzer stellt die WSV von jeder Verpflichtung zur Übernahme von Kosten frei, die durch die Suche, Bergung und Beseitigung von Kampfmitteln (§ 1 Abs. 3) im Zusammenhang mit der nach diesem Vertrag vorgesehenen Nutzung entstehen. Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.

### **§ 14**

#### **Haftung der WSV**

- (1) Die WSV haftet dem Nutzer nur für solche Schäden, die ihre Beschäftigten oder Beauftragten bei der Erfüllung der Aufgaben der WSV vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei mitwirkendem Verschulden gilt § 254 BGB.
- (2) Schadensersatzansprüche aufgrund hoheitlicher Tätigkeiten (Artikel 34 Satz 1 GG in Verbindung mit § 839 BGB) bleiben unberührt.

### **§ 15**

#### **Betreten der Nutzfläche**

Der Nutzer ist damit einverstanden, dass Beschäftigte oder Beauftragte der WSV die Nutzfläche und die Anlagen betreten, um die Einhaltung der vom Nutzer in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen zu prüfen, die der WSV in diesem Vertrag eingeräumten Rechte auszuüben oder die der WSV obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Das gilt auch für die Entnahme von Wasser- oder Bodenproben.

## § 16

### Kündigung

- (1) Der Vertrag kann unbeschadet der ordentlichen Kündigung nach § 3 Abs. 2 gekündigt werden,
1. von der WSV
    - 1.1 mit einer Frist von sechs Monaten, wenn die Beendigung der Nutzung oder die Stilllegung oder Beseitigung von Anlagen im öffentlichen Interesse notwendig ist oder die Nutzfläche in ein Bodenordnungsverfahren einbezogen ist;
    - 1.2 mit einer Frist von drei Monaten, wenn
      - 1.2.1 der Nutzer die Nutzung der Nutzfläche oder den Betrieb der Anlagen nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem für den Beginn der Nutzung vereinbarten Zeitpunkt (§ 2 Abs. 2) begonnen oder die Nutzung drei Jahre lang ununterbrochen nicht ausgeübt hat; daneben besteht für den Nutzer keine Verpflichtung zur Errichtung der für die Nutzung notwendigen Anlagen;
      - 1.2.2 ein Verwaltungsakt, der für die Nutzung der Nutzfläche oder den Betrieb der Anlagen erforderlich ist, nicht erteilt oder unanfechtbar widerrufen worden oder aus anderen Gründen unwirksam geworden ist;
    - 1.3 fristlos, wenn der Nutzer eine von ihm in diesem Vertrag übernommene Verpflichtung nicht innerhalb der ihm von der WSV gesetzten Frist erfüllt oder ein vertragswidriges Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt;
  2. vom Nutzer mit einer Frist von drei Monaten, wenn
    - 1.1 der Nutzer die Nutzung, insbesondere wegen entschädigungslos zu duldender Maßnahmen der WSV, nicht mehr zu den in diesem Vertrag genannten Zwecken (§ 2 Abs. 1) ausüben kann oder die Nutzung unwirtschaftlich geworden ist.
    - 1.2 ein Verwaltungsakt, der für die Nutzung der Nutzfläche oder den Betrieb der Anlagen erforderlich ist, nicht erteilt oder unanfechtbar widerrufen worden oder aus anderen Gründen unwirksam geworden ist.
- (2) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Bei einer Kündigung im öffentlichen Interesse (Nr.1.1) erstattet die WSV dem Nutzer zeitanteilig das gezahlte Entgelt.

## § 17

### Rückgabe der Nutzfläche

- (1) Nach der Kündigung wird der Nutzer auf Verlangen der WSV innerhalb einer Woche die Nutzfläche und die Anlagen mit der WSV besichtigen, um gemeinsam den Zustand der Nutzfläche und der Anlagen festzustellen. Das Ergebnis der gemeinsamen Besichtigung und die vom Nutzer bei der Rückgabe zu erfüllenden Verpflichtungen werden in einem von der WSV und dem Nutzer zu unterschreibenden Protokoll vermerkt.

- (2) Der Nutzer wird nach der Kündigung bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages auf seine Kosten die von ihm errichteten und die vom früheren Nutzer übernommenen Anlagen beseitigen sowie die Nutzfläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) und die anderen Anlagen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) in den ursprünglichen Zustand oder, soweit die WSV eingewilligt hat, in einen den veränderten Verhältnissen angepassten ordnungsgemäßen Zustand versetzen. Der Nutzer wird Boden der Nutzfläche, in den bei der Nutzung wasser- oder bodengefährdende Stoffe gelangt sind (§ 10 Abs.1), auf seine Kosten gefahrlos beseitigen und durch nicht kontaminierten Boden ersetzen.
- (3) Die WSV kann verlangen, dass der Nutzer, nachdem der Vertrag von ihm oder von der WSV gekündigt worden ist, spätestens bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages ein Gutachten eines von den zuständigen Landesbehörden dafür anerkannten Institutes darüber vorlegt, ob und in welcher Menge während der Vertragsdauer wasser- oder bodengefährdende Stoffe in den Boden der Nutzfläche gelangt sind und welche Maßnahmen zur Gefahrenbeseitigung erforderlich sind. Kündigt die WSV den Nutzungsvertrag fristlos, ist sie zur Wahrung ihrer Schadensersatzansprüche berechtigt, sofort selbst das Gutachten über die Kontaminierung der Nutzfläche oder der angrenzenden Grundstücke und Wasserflächen auf Kosten des Nutzers in Auftrag zu geben.
- (4) Der Nutzer gibt der WSV die Nutzfläche und ihre Anlagen spätestens am Tag der Beendigung dieses Vertrages zurück. Die Rückgabe wird in einem von beiden Seiten zu unterzeichnenden Protokoll festgestellt. In dem Protokoll wird auch vermerkt, welche Leistungen der Nutzer bis zu welchem Zeitpunkt noch erbringen muss, um die Nutzfläche und die Anlagen in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

## **§ 18**

### **Ersatzvornahme**

Erfüllt der Nutzer die von ihm in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen auch nach schriftlicher Aufforderung durch die WSV nicht innerhalb einer ihm gesetzten Nachfrist, ist die WSV berechtigt, auf seine Kosten die erforderlichen Maßnahmen durchführen zu lassen oder selbst durchzuführen.

## **§ 19**

### **Zusätzliche Vereinbarungen**

- (1) Die WSV leistet keine Gewähr für die Tauglichkeit der Nutzfläche die sie dem Nutzer zur Benutzung überlassen hat.
- (2) Sofern bei der Baumaßnahme auf der Nutzfläche Kampfmittel oder schädliche Bodenverunreinigungen (Altlasten) entdeckt werden, hat der Nutzer diese als Veranlasser auf seine Kosten zu beseitigen.

- (3) Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass der Main und seine Ufer nicht verunreinigt werden. Insbesondere darf er in den Main keine Abfälle schütten. Müll und sonstige Abfälle auch soweit diese auf den anliegenden Booten (Kleinfahrzeuge) anfallen, hat der Nutzer zu übernehmen und gemäß den einschlägigen Vorschriften zu beseitigen.
- (4) Vor Beginn von Bauarbeiten auf bundeseigenen Flächen ist im Einvernehmen mit dem Außenbezirk Frankfurt (Tel. 0 69 / 6 78 68 87- 0) der vorhandene Geländezustand festzustellen und die Baumaßnahme abzustimmen. Die Eigentumsgrenze der WSV ist vom Nutzer aufzusuchen, die vorhandenen Grenzsteine sind zu sichern. Nach Abschluss der Baumaßnahme sind die bundeseigenen Flächen gemeinsam mit dem Außenbeamten abzunehmen. Der Geländezustand vor Beginn der Bauarbeiten sowie das Ergebnis der Abnahme sind schriftlich niederzulegen und gegenseitig anzuerkennen.
- (5) Werden durch die Einleitung Ablagerungen in der Wasserstraße verursacht, so hat der Nutzer die Ablagerungen auf Verlangen der WSV auf seine Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen und in geeignete Deponien an Land unterzubringen.

Kommt der Nutzer dieser Verpflichtung innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so kann die WSV auf Kosten des Nutzers das nach ihrem Ermessen Erforderliche Veranlassen.

- (6) Bei Reinigung und Wartung der Anlage anfallender Schlamm oder sonstige Stoffe dürfen nicht in die Wasserstraße eingeleitet werden.
- (7) Die Uferböschung im Bereich des Einleitungsbauwerkes ist durch einen mind. 50 cm starken Steinwurf aus Wasserbausteinen (Gewichtsklasse LMB<sub>10/80</sub> DIN EN 13383-1) von 5,00 m flussaufwärts bis 5,00 m flussabwärts nach Weisung der WSV zu sichern. Die neue Ufersicherung ist nach ober- und unterstrom an die vorhandene Uferböschung ordnungsgemäß anzuschließen.  
Für die an die Wasserbausteine zu stellenden Anforderungen sind die „Technischen Lieferbedingungen für Wasserbausteine“ der WSV in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.
- (8) Bei Errichtung oder Änderung von Anlagen durch den Nutzer sind diese nach Fertigstellung durch eine fachlich qualifizierte Stelle (z. B. ÖbVI, Ingenieurbüro für Vermessung oder geeignetes Fachpersonal) gemäß Merkblatt „für den Austausch von Geodaten“ einzumessen. Die Anlagendokumentation gemäß Merkblatt ist der WSV zu übergeben. Kommt der Nutzer dieser Dokumentationspflicht trotz Mahnung nicht nach, so kann die WSV auf Kosten des Nutzers die Einmessung vornehmen bzw. vornehmen lassen.
- (9) Festpunkts-, Grenz- und Kabelvermarkungszeichen, Hektometer- und Kilometerzeichen sowie sonstige Schifffahrtszeichen dürfen nicht beseitigt, beschädigt, versetzt, überschüttet oder sonst in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Verletzt der Nutzer eine dieser Vertragspflichten, hat er unverzüglich für amtliche Grenz- und Festpunkte beim zuständigen Vermessungsamt die Wiederherstellung auf seine Kosten zu beantragen, im Übrigen die der WSV entstandenen Schäden zu ersetzen.
- (10) Der Nutzer hat sich insbesondere vor baulichen Maßnahmen vom Vorhandensein - besonders unterirdischen - Anlagen (z.B. Versorgungsleitungen) zu informieren.

**§ 20**

**Gerichtsstand**

Als Gerichtsstand wird nach § 38 ZPO Würzburg (Sitz der zuständigen Generaldirektion für Wasserstraßen und Schifffahrt - Außenstelle Süd -) vereinbart.

## § 21

### Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen dieses Vertrages, insbesondere die Änderung der Nutzung (§ 2 Abs. 1) bedürfen der Schriftform.
- (2) Der Nutzer wird seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten ganz oder teilweise nur nach schriftlicher Einwilligung der WSV übertragen.
- (3) Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen unterzeichnet, und zwar zuerst von dem Nutzer, anschließend von der WSV. Sie übersendet dem Nutzer die für ihn bestimmte Vertragsausfertigung.
- (4) Die folgenden Unterlagen sind Bestandteil dieses Nutzungsvertrages:
  - Lageplan (§ 1 Abs. 1) vom 18.04.2016 Maßstab 1:1000
  - Merkblatt für den Austausch von Geodaten des WSA Aschaffenburg  
Protokoll über den Zustand der Nutzfläche und Anlagen (§ 1 Abs. 2)
- (5) Die Schriftwechselvereinbarung vom 02.05.1975, Z Nr. 1366/75 wird mit Abschluss dieses Vertrages aufgehoben.

Aschaffenburg, den .....

Hattersheim, den.....

Wasser- und Schifffahrtsamt  
Aschaffenburg

Nutzer

Im Auftrag







- | Legende                                                                             |                                             |
|-------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------|
|  | Nahwärmenetz Vorlauf                        |
|  | Nahwärmenetz Rücklauf                       |
|  | Trinkwasser kalt                            |
|  | Schmutzwasser                               |
|  | Regenwasser Bestand                         |
|  | Regenwasser Neu                             |
|  | Schmutzwasser-Schacht                       |
|  | Regenwasser-Schacht                         |
|  | Elektrotrasse<br>(Strom, Multi Media, etc.) |

Diese Zeichnung ist vor Baubeginn vom Auftragnehmer genau zu studieren und an Ort und Stelle verantwortlich auf Richtigkeit zu prüfen. Alle Unstimmigkeiten in Maßen, Detailpunkten u.s.w. sind der Bauleitung vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen und zu klären.

|       |            |           |                |
|-------|------------|-----------|----------------|
|       |            |           |                |
|       |            |           |                |
|       |            |           |                |
|       |            |           |                |
| 0     | 19.05.2017 | M.Engelke | Planerstellung |
| Index | Datum      | Name      | Inhalt         |

## Konzept zur öffentlichen Erschließung Phrix-Werke Hattersheim

## Lageplan

**Bauherr**

**Prinz von Preussen Grundbesitz AG**

Fritz-Schroeder-Ufer 37  
53111 Bonn

Tel.: (02 28) 985 17 98 0  
Fax: (02 28) 985 17 98 9  
Email: [info@prinzvonpreussen.eu](mailto:info@prinzvonpreussen.eu)  
Internet: [www.prinzvonpreussen.eu](http://www.prinzvonpreussen.eu)

**Architekt:**  
**AS+P Albert Speer + Partner GmbH**  
architects, planners  
Hedderichstraße 108 - 110  
60596 Frankfurt am Main  
Tel.: +49 (0) 69 21 23 23 23  
Fax: +49 (0) 69 21 23 23 24  
Email: [info@as-p.com](mailto:info@as-p.com)  
Internet: [www.as-p.com](http://www.as-p.com)

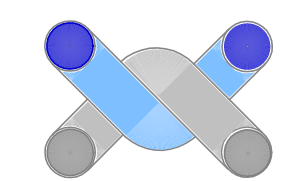
**Planverfasser**

**TGA Engelke Consulting UG**

Planungsbüro für Technische Gebäudeausrüstung

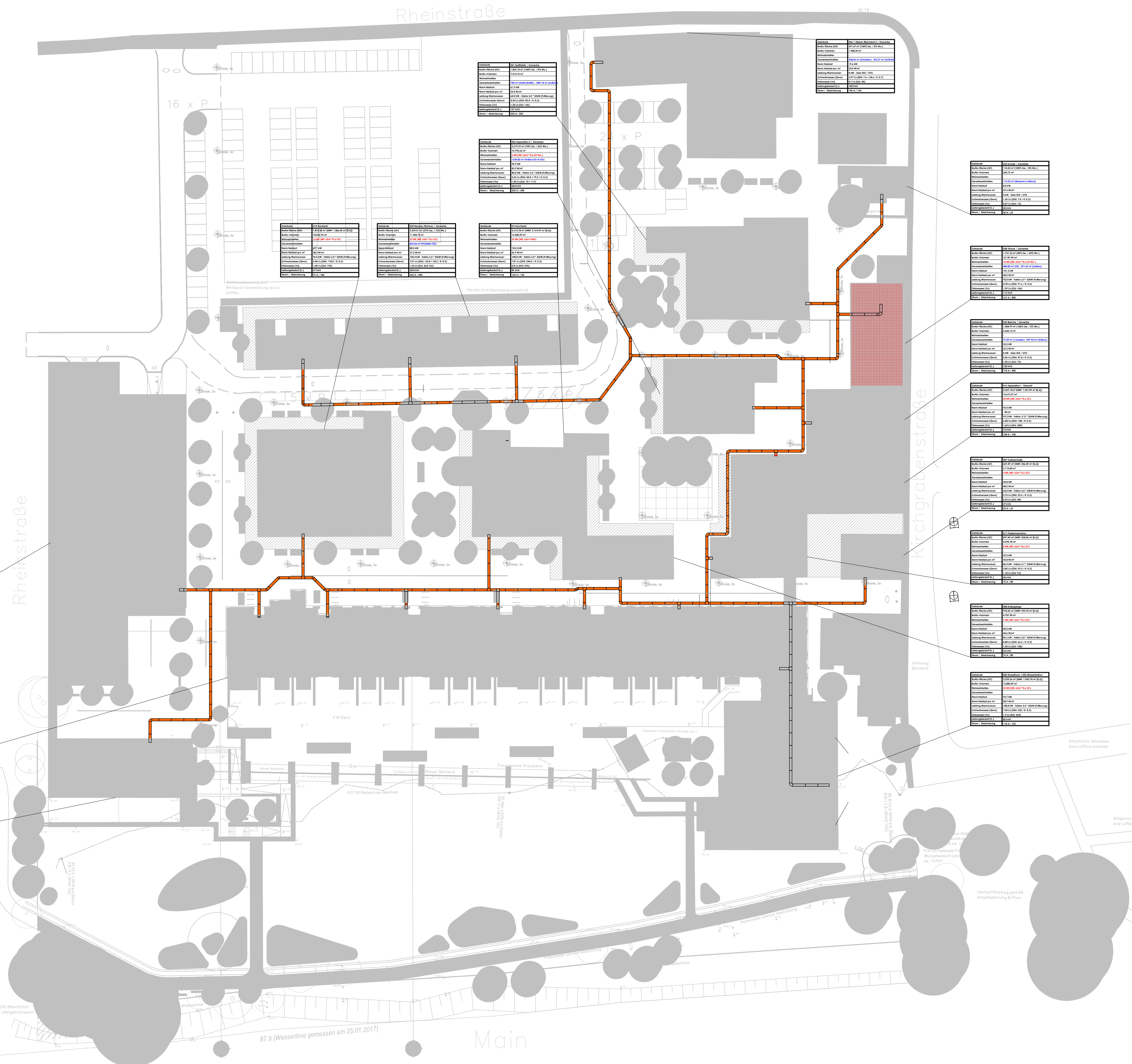
Anwippenstrasse 54  
50171 Kerpen

Tel.: (0 22 37) 506 48 58  
Fax: (0 32 12) 558 14 10  
Email: [info@tga-engelke.de](mailto:info@tga-engelke.de)  
Internet: <http://www.tga-engelke.de>



|                      |                                                          |                                        |                      |
|----------------------|----------------------------------------------------------|----------------------------------------|----------------------|
| Maßstab<br><br>1:500 | Planstufe<br><br>Erschließungskonzept<br>Heizungstechnik | Bezeichnung<br><br>PHRIX-LPH2-HZG-GR-0 |                      |
|                      |                                                          | Zeichnungs-Nr.<br><br>001              | Planformat<br><br>A1 |





- | Legende                                                                             |                                             |
|-------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------|
|  | Nahwärmenetz Vorlauf                        |
|  | Nahwärmenetz Rücklauf                       |
|  | Trinkwasser kalt                            |
|  | Schmutzwasser                               |
|  | Regenwasser Bestand                         |
|  | Regenwasser Neu                             |
|  | Schmutzwasser-Schacht                       |
|  | Regenwasser-Schacht                         |
|  | Elektrotrasse<br>(Strom, Multi Media, etc.) |

Diese Zeichnung ist vor Baubeginn vom Auftragnehmer genau zu studieren und an Ort und Stelle verantwortlich auf Richtigkeit zu prüfen. Alle Unstimmigkeiten in Maßen, Detailpunkten u.s.w. sind der Bauleitung vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen und zu klären.

|       |            |           |                |
|-------|------------|-----------|----------------|
|       |            |           |                |
|       |            |           |                |
|       |            |           |                |
|       |            |           |                |
|       |            |           |                |
| 0     | 19.05.2017 | M.Engelke | Planerstellung |
| Index | Datum      | Name      | Inhalt         |

## Konzept zur öffentlichen Erschließung Phrix-Werke Hattersheim

## Lageplan

|         |  |
|---------|--|
| Bauherr |  |
|---------|--|

**Prinz von Preussen Grundbesitz AG**

Fritz-Schroeder-Ufer 37  
53111 Bonn

Tel.: (02 28) 985 17 98 0  
Fax: (02 28) 985 17 98 9  
Email: [info@prinzvonpreussen.eu](mailto:info@prinzvonpreussen.eu)  
Internet: [www.prinzvonpreussen.eu](http://www.prinzvonpreussen.eu)

Architekt:

**AS+P Albert Speer + Partner GmbH**  
architects, planners

Tel.:

Fax :  
Email :

Internet :

---

|               |  |
|---------------|--|
| Planverfasser |  |
|---------------|--|

|               |  |
|---------------|--|
| Planverfasser |  |
|---------------|--|

## TGA Engelke Consulting UG

Planungsbüro für Technische Gebäudeausrüstung

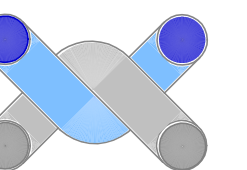
Antwerpenerstrasse  
50171 Kerpen

Tel : 01 47 37 10 00

Fax : 011-2610 9646

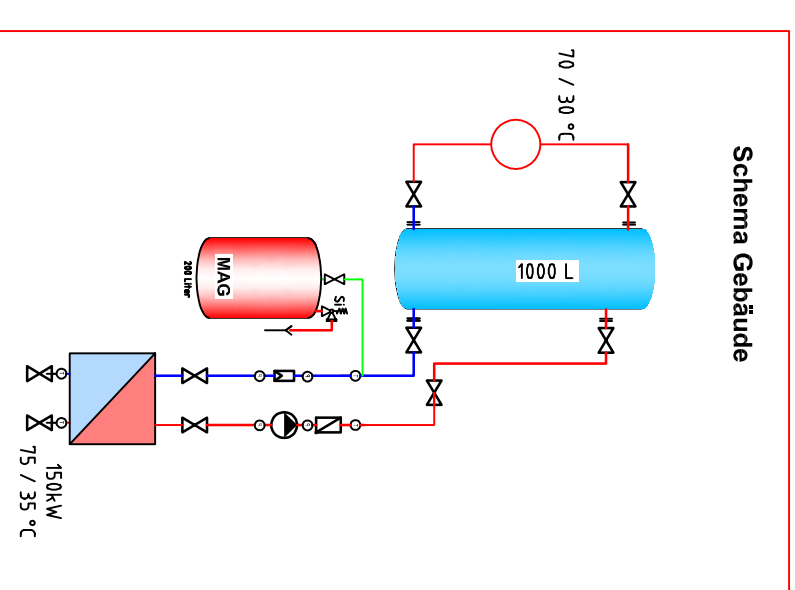
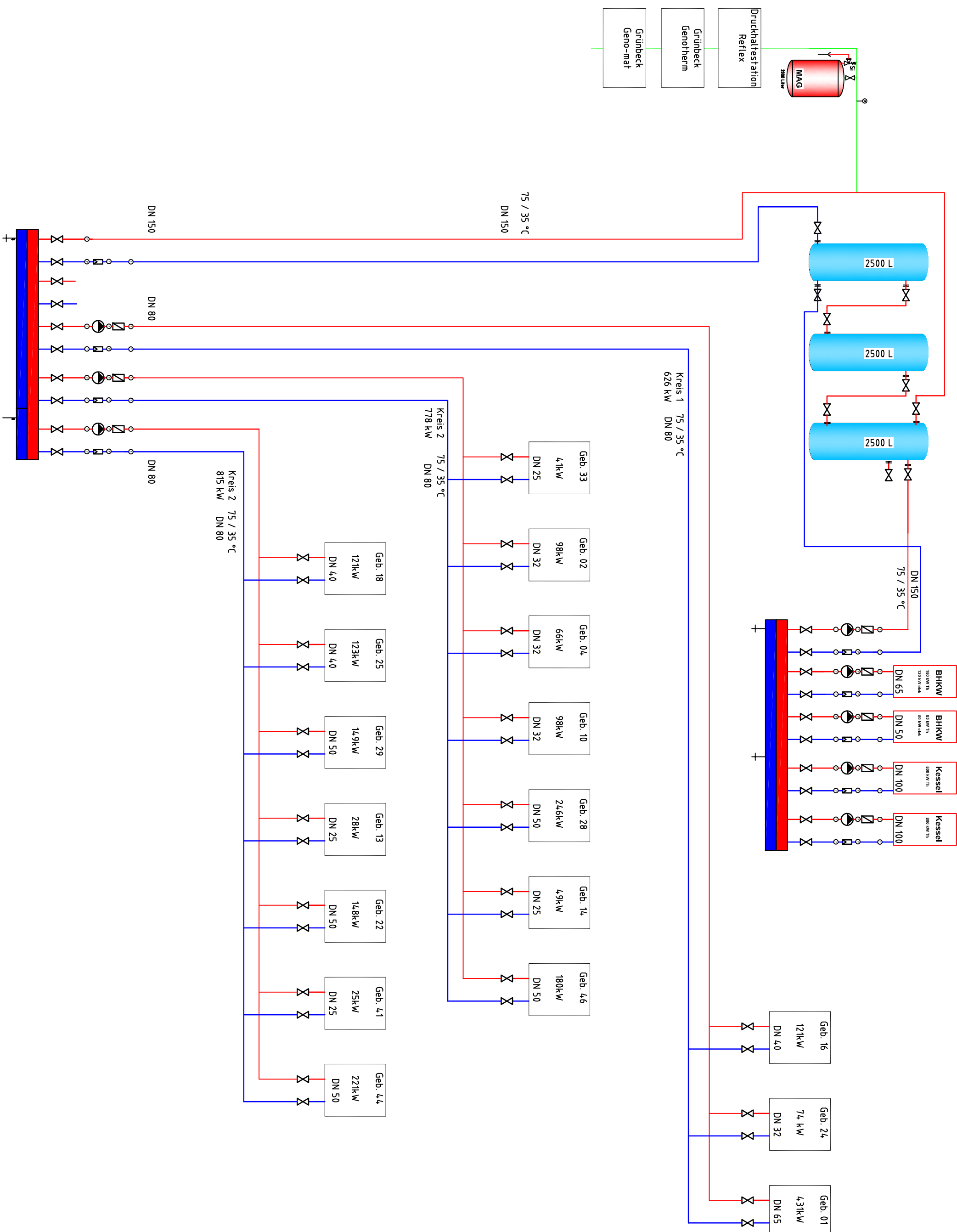
Email : [info@hikmah.com](mailto:info@hikmah.com)  
Internet : [www.hikmah.com](http://www.hikmah.com)

---

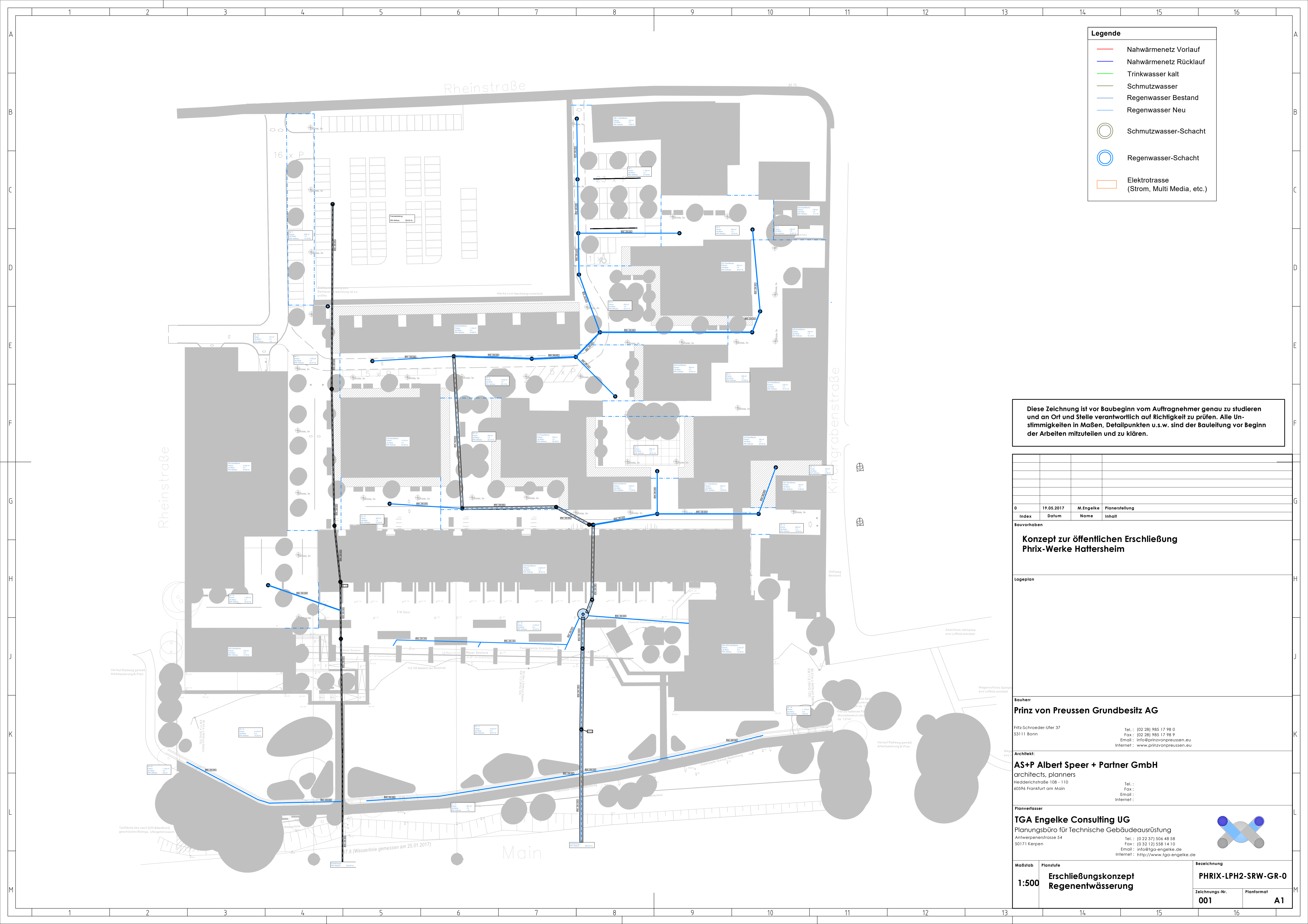


|                             |                                                                 |                                               |                             |
|-----------------------------|-----------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|-----------------------------|
| Maßstab<br><br><b>1:500</b> | Planstufe<br><br><b>Erschließungskonzept<br/>Elektrotechnik</b> | Bezeichnung<br><br><b>PHRIX-LPH2-ELT-GR-0</b> |                             |
|                             |                                                                 | Zeichnungs-Nr.<br><br><b>001</b>              | Planformat<br><br><b>A1</b> |

## Energiezentrale im Gebäude 028 Thorne EG

[illegible]





Legende

Nahwärmenetz Vorlauf

Nahwärmenetz Rücklauf

Trinkwasser kalt

Schmutzwasser

Regenwasser Bestand

Regenwasser Neu

Schmutzwasser-Schacht

Regenwasser-Schacht

Elektrotrasse  
(Strom, Multi Media, etc.)

Diese Zeichnung ist vor Baubeginn vom Auftragnehmer genau zu studieren und an Ort und Stelle verantwortlich auf Richtigkeit zu prüfen. Alle Unstimmigkeiten in Maßen, Detailpunkten u.s.w. sind der Bauleitung vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen und zu klären.

|       |            |           |                |
|-------|------------|-----------|----------------|
| 0     | 19.05.2017 | M.Engelke | Planerstellung |
| Index | Datum      | Name      | Inhalt         |

Bauvorhaben

Konzept zur öffentlichen Erschließung  
Phrix-Werke Hattersheim

Lageplan

Bauherr

Prinz von Preussen Grundbesitz AG

Fritz-Schroeder-Ufer 37  
53111 Bonn

Tel.: (02 28) 985 17 98 0  
Fax: (02 28) 985 17 98 9  
Email: info@prinzvonpreussen.eu  
Internet: www.prinzvonpreussen.eu

Architekt:

AS+P Albert Speer + Partner GmbH

architects, planners

Hedderichstraße 108 - 110  
60596 Frankfurt am Main

Tel.:  
Fax:  
Email:  
Internet:

Planverfasser

TGA Engelke Consulting UG

Planungsbüro für Technische Gebäudeausrüstung

Antwerperstrasse 54  
50171 Kerpen

Tel.: (0 22 37) 506 48 58  
Fax: (0 32 12) 558 14 10  
Email: info@tga-engelke.de  
Internet: http://www.tga-engelke.de

Maßstab

1:500

Planstufe

Erschließungskonzept  
Regenentwässerung

Bezeichnung

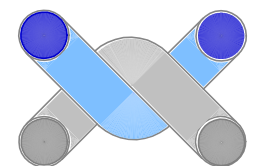
PHRIX-LPH2-SRW-GR-0

Zeichnungs-Nr.

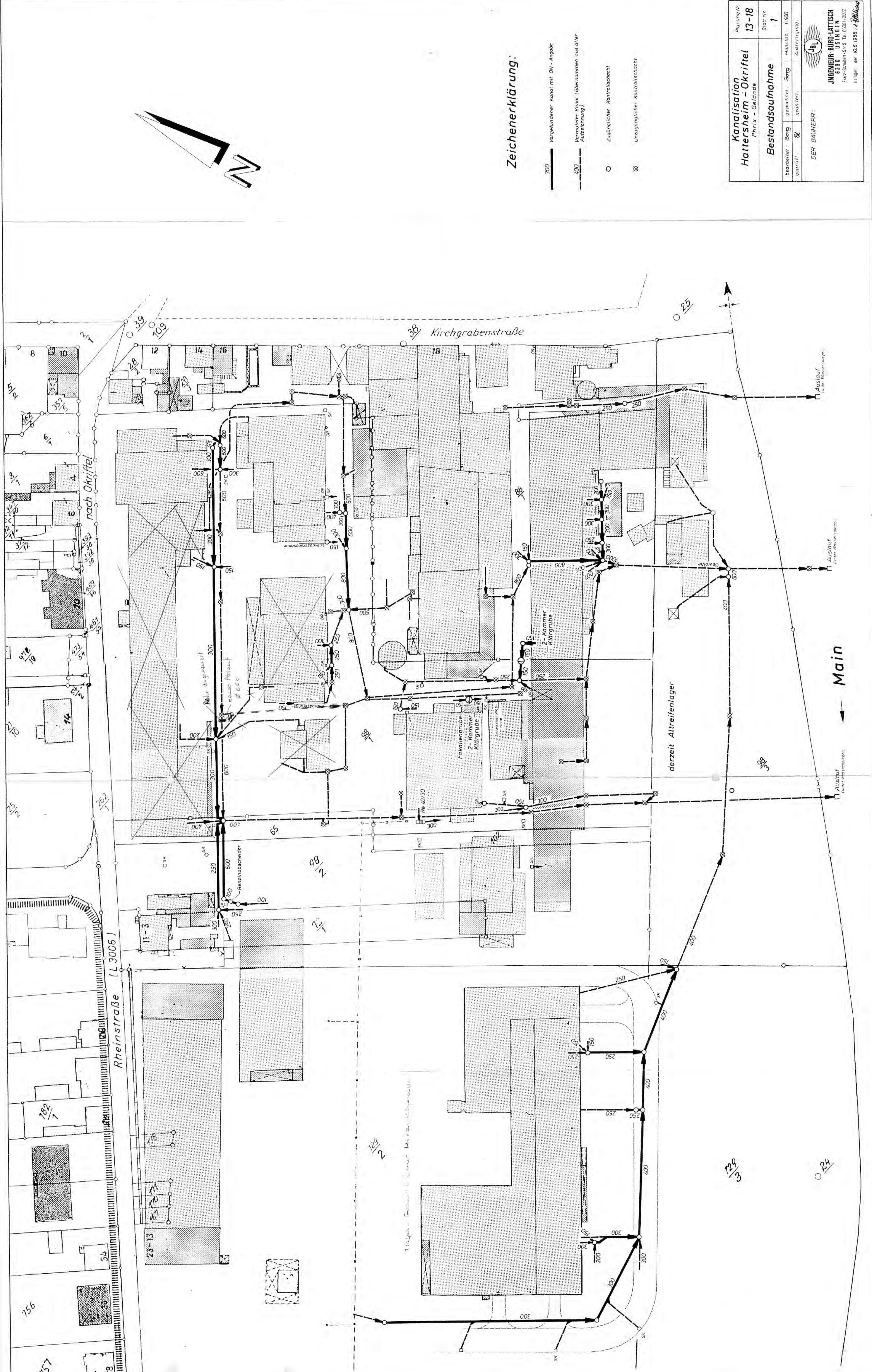
001

Planformat

A1







Zeichenerklärung:

- 300 vorgelagerter Kanal mit DN-Angabe
- 400 vermuteter Kanal (übernommen aus alter Aufzeichnung)
- Zugänglicher Kontrollschacht
- ⊠ Unzugänglicher Kontrollschacht

Kanalisation  
Hattersheim - Okriftel  
Phrix - Gelände

Planung Nr.  
13-18  
Blatt Nr.  
1

Bestandsaufnahme

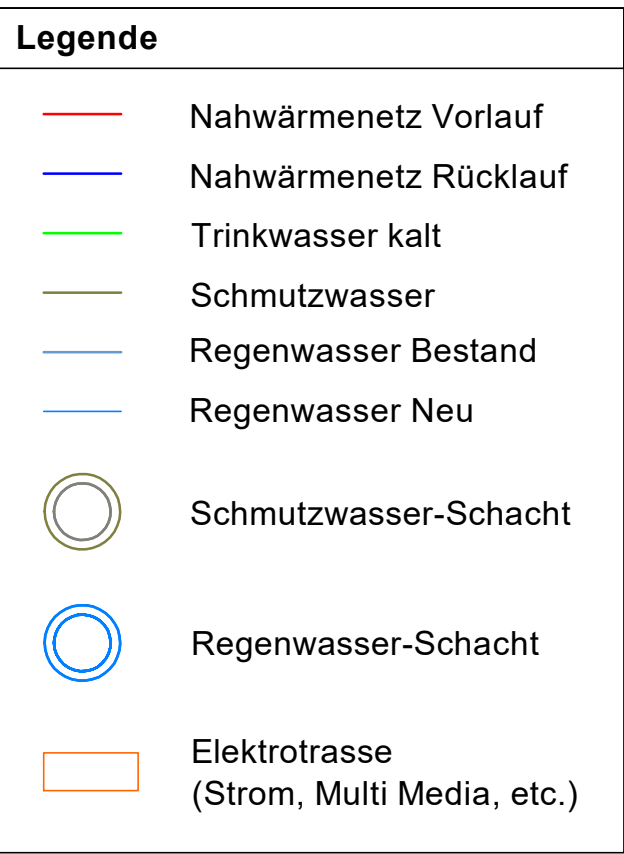
bearbeitet: Sorg gezeichnet: Sorg Maßstab: 1:500  
geprüft: M gezeichnet: M Ausfertigung:

DER BAUHER:

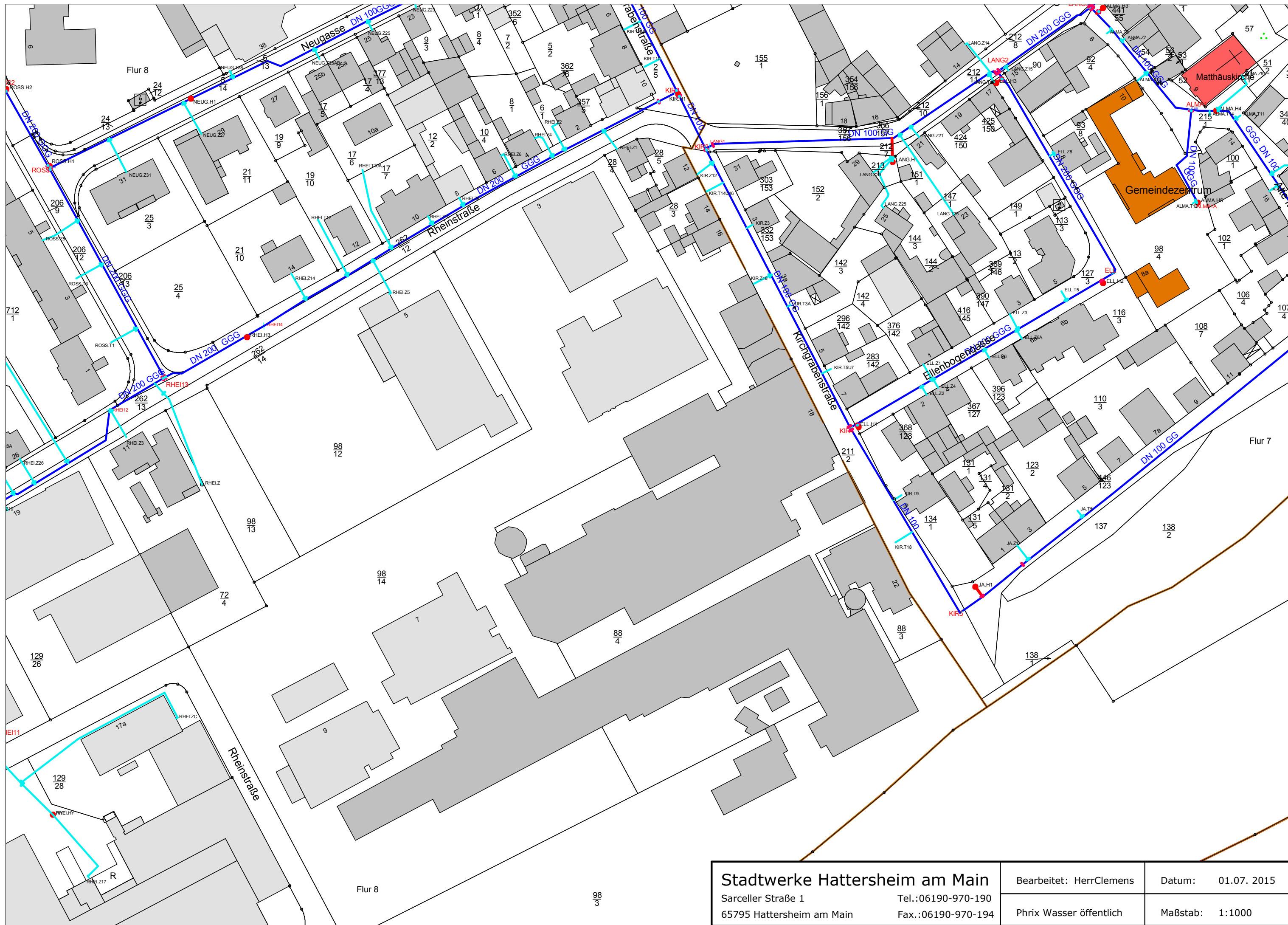
JBL

JINGEHEUR-BÜRO-LATTISCH  
8330 SINDLEF  
Friedrich-Straße 11, D-65521  
Udingen, den 10.6.1988 v. J. J. J.





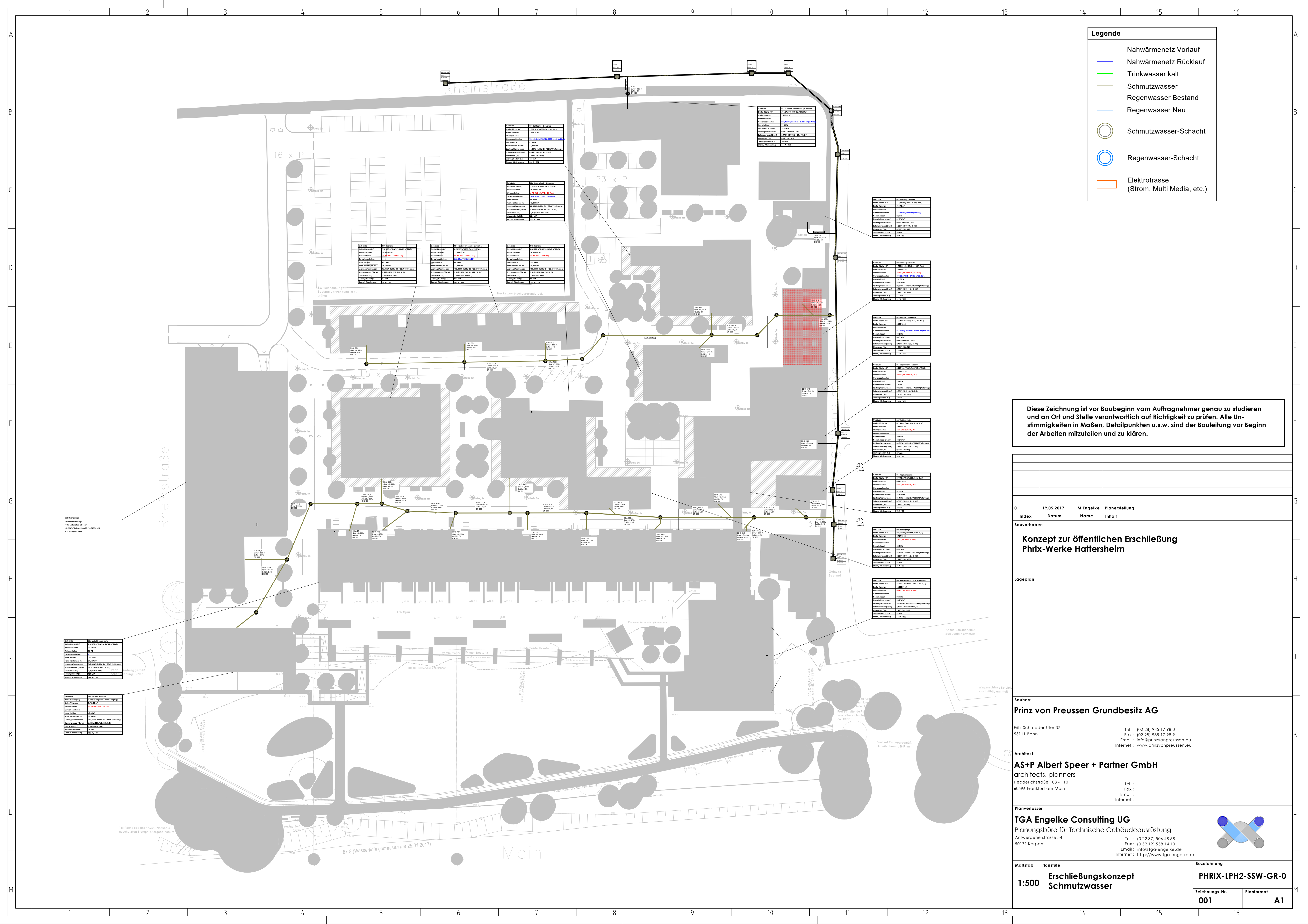




|                                                                                          |                         |                    |
|------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|--------------------|
| <b>Stadtwerke Hattersheim am Main</b><br>Sarceller Straße 1<br>65795 Hattersheim am Main | Bearbeitet: HerrClemens | Datum: 01.07. 2015 |
|                                                                                          | Phrix Wasser öffentlich | Maßstab: 1:1000    |

Tel.:06190-970-190  
Fax.:06190-970-194





Diese Zeichnung ist vor Baubeginn vom Auftragnehmer genau zu studieren und an Ort und Stelle verantwortlich auf Richtigkeit zu prüfen. Alle Unstimmigkeiten in Maßen, Detailpunkten u.s.w. sind der Bauleitung vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen und zu klären.

Table with 4 columns: Index, Datum, Name, Inhalt. Row 0: 19.05.2017, M.Engelke, Planerstellung.

Konzept zur öffentlichen Erschließung Phrix-Werke Hattersheim

Lageplan

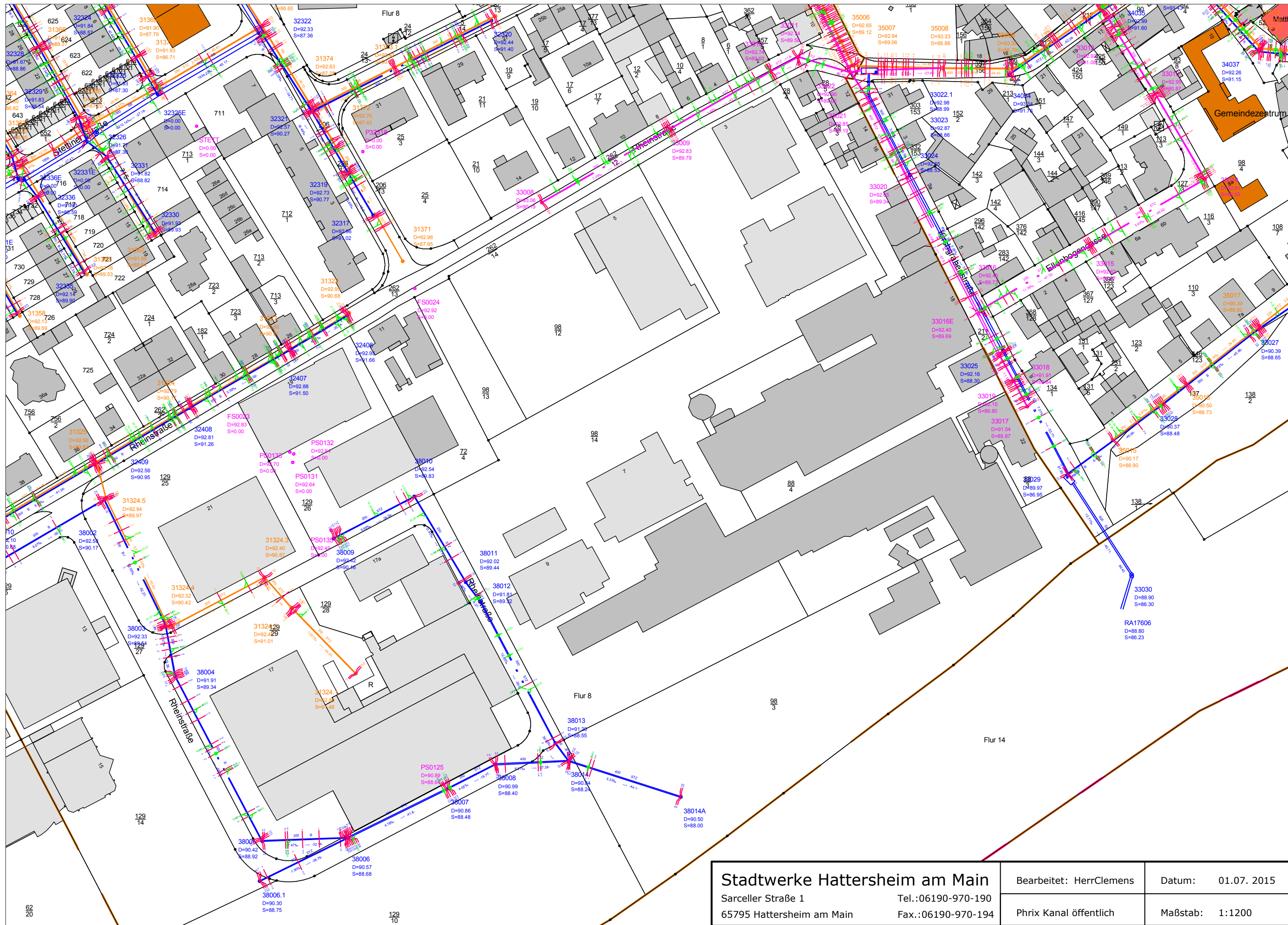
Bauherr: Prinz von Preussen Grundbesitz AG. Fritz-Schroeder-Ufer 37, 53111 Bonn.

Architekt: AS+P Albert Speer + Partner GmbH. Hedderichstraße 108 - 110, 60596 Frankfurt am Main.

Planverfasser: TGA Engelke Consulting UG. Planungsbüro für Technische Gebäudeausrüstung. Antwerperstrasse 54, 50171 Kerpen.

Table with 4 columns: Maßstab, Planstufe, Bezeichnung, Zeichnungs-Nr. Row 1: 1:500, Erschließungskonzept Schmutzwasser, PHRIX-LPH2-SSW-GR-0, 001.





|                                                                                   |                         |                    |
|-----------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|--------------------|
| Stadtwerke Hattersheim am Main<br>Sarceller Straße 1<br>65795 Hattersheim am Main | Bearbeitet: HerrClemens | Datum: 01.07. 2015 |
|                                                                                   | Phrix Kanal öffentlich  | Maßstab: 1:1200    |